



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung  
beschlossen in der  
168. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022  
befürwortet in der 172. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 18.01.2023  
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023  
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 26.01.2023, Az.: 27.5-74509-10  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 52

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Sprachkenntnisse.....	3
§ 3	In-Kraft-Treten.....	3

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“.
- (2) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung.

## § 2 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ an der Universität Osnabrück setzt neben den aus der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG folgenden Voraussetzungen zusätzlich voraus, dass die Bewerbenden über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. (2) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn
  - a) Englisch im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau B2 (GER) erreicht wurde, oder
  - b) Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
  - c) ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: [www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise](http://www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise)) erfolgreich absolviert wurde.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 verfügen. <sup>2</sup>Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet eine von der zuständigen Studienkommission beauftragte lehrende Person über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (5) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 und 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

## § 3 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.